

49. Haftet der Vater für die Erstattung von Prozeßkosten, zu deren Tragung sein minderjähriger Sohn verurteilt ist, auch dann, wenn kein seiner Nutznießung unterliegendes Kindesvermögen vorhanden ist?

ORÖ. §§ 6, 92; BGB. § 1654.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 20. November 1919 i. S. N. (Bekl.) w. S.  
(Rl.). VI 128/19.

Von dem Lehrer A., dem Vater des minderjährigen Beklagten A., wurden die Kosten der Revisionsinstanz eingefordert, zu deren Tragung der Beklagte A. verurteilt worden war. Er erhob hiergegen eine Erinnerung, weil sein Sohn kein Vermögen besitze, mithin ihm auch keine Nutznießung an solchem Vermögen zustehe.

Die Erinnerung wurde vom Reichsgerichte für begründet erklärt aus folgenden

Gründen:

„Die Erinnerung ist gemäß § 4 ORÖ. zulässig. Diese Vorschrift greift nicht nur ein, wenn die Höhe der angelegten Gebühren oder die Notwendigkeit von Auslagen in Zweifel gezogen wird, sondern sie bezieht sich auf alle Fälle, in denen durch Erinnerung geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes oder der in § 92 daselbst angeführten sonstigen Bestimmungen gefordert würden; sie trifft auch dann zu, wenn es sich um die Frage handelt,

ob der in Anspruch Genommene überhaupt zahlungspflichtig ist (R.G.B. Bd. 16 S. 291).

Die Erinnerung ist aber auch begründet. Zur Tragung der Kosten der Revisionsinstanz ist nur der Revisionskläger, der minderjährige Karl Heinrich A., verurteilt worden. Eine Haftung seines Vaters für diese Kosten könnte sich nur aus der Vorschrift des § 92 O.G. in Verbindung mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts herleiten lassen. In Betracht kommt hier § 1654 B.G.B., dessen Auslegung nicht unbestritten ist. Nach Satz 1 daselbst hat der Vater die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens zu tragen. Für die Einzelheiten seiner Haftung verweist Satz 2 auf die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1386, 1388, nicht aber auf den die Haftung für die Prozeßkosten unter Eheleuten regelnden § 1387 B.G.B. Auf diesen bezieht sich vielmehr Satz 3 des § 1654 B.G.B., nach dem zu den Lasten auch die Kosten eines Rechtsstreits gehören, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen. Aus dem Zusammenhange dieser Vorschriften ergibt sich, daß die Haftung des Vaters als die Folge seiner Nutznießung an dem Kindesvermögen anzusehen ist, und daß daher, wenn eine solche Nutznießung nicht stattfindet, der Vater auch nicht für die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits einzustehen hat. Den grundsätzlichen Ausspruch, daß der Vater die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen hat, enthält Satz 1; hieran ändert Satz 3 nichts, sondern setzt, soweit er dem Vater die Kostentragung zuweist, voraus, daß ein der Nutznießung des Vaters unterstehendes Kindesvermögen vorhanden ist. Anders ist die Rechtslage in dem Verhältnis zwischen Eheleuten (vgl. Komm. von R.G.B. Anm. 1 zu § 1387 B.G.B.), aber § 1387 wird in Satz 2 des § 1654 nicht erwähnt. Zu dem gleichen Ergebnis ist auch der erste Strassenat des Reichsgerichts in einem Beschlusse vom 22. Januar 1912 gelangt (R.G.St. Bd. 45 S. 407), in dem noch dargelegt ist, daß sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1654 keine durchgreifenden Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung ergeben.

Dafür, daß wirklich Kindesvermögen vorhanden ist, das der väterlichen Nutznießung unterliegt, spricht keinerlei Vermutung. Mit Recht hat daher das Kammergericht in Fällen, in denen beantragt war, dem Vater die Leistung eines Kostenvorschusses aufzugeben, die Glaubhaftmachung einer solchen Nutznießung von den Antragstellern verlangt (O.R.G.Spr. Bd. 7 S. 73, Bd. 14 S. 253). Auch bei der Einforderung entstandener Gerichtskosten seitens des Fiskus darf die Haftung des Vaters nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Da nun im vorliegenden Falle keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich Vermögen des

---

minderjährigen Beklagten in der Nutznießung seines Vaters befinde, letzterer aber behauptet, daß sein Sohn vermögenslos sei, so kann A. Vater nicht für die seinem Sohne auferlegten Kosten in Anspruch genommen werden.“ . . .